

Museumshafen Probstei Freunde alter Schiffe Wendtorf e.V.

Vereinigung zur Würdigung traditioneller Segelschifffahrt und Küstenkultur
Vereinsregister Plön Nr. 783

Einleitung

Den Freunden alter Schiffe ist es ein besonderes Anliegen mit ehemaligen Berufssegelschiffen zu segeln. Es ist die Faszination an der ursprünglichen Bauart, an den alten Handwerkskünsten, den früher gebräuchlichen Arbeits- und Fortbewegungsmethoden und das Leben an Bord. Dabei beschäftigen wir uns mit der Wirtschafts-, Sozial- und Kulturgeschichte dieser segelnden Berufsfahrzeuge. Durch vereinseigene Boote und Schiffe soll das gemeinschaftliche und naturverbundene Segelerlebnis besonders gefördert werden.

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister Plön führt der Verein den Namen
"Museumshafen Probstei Freunde alter Schiffe Wendtorf e.V."

Sitz des Vereins ist Wendtorf.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- den Aufbau, den Betrieb, die Gestaltung und die Unterhaltung eines Museumshafens,
- den Erwerb, die Restaurierung oder den Nachbau ehemaliger alter Arbeitssegelschiffe, die für die kulturgeschichtliche Entwicklung der Küstenregion bezeichnend waren,
- die Auswahl und Unterbringung solcher Schiffe in den Museumshafen nach den Kriterien für die Vergabe von Liegeplätzen,
- die Kontaktpflege zur traditionellen Segelschifffahrt Dänemarks und der übrigen nordeuropäischen Länder,
- die Präsentation solcher Schiffe als schwimmende und in Fahrt befindliche Anschauungsobjekte für die Öffentlichkeit, beispielsweise durch Veranstaltungen und Wettfahrten,
- die Beschäftigung mit der Wirtschafts-, Sozial- und Kulturgeschichte solcher Schiffe, um einen Einblick in die Küstenkultur zu gewinnen und zu vermitteln,
- die Möglichkeit der Mitarbeit von Jugendlichen -besonders Mädchen- an der Erhaltung und dem Betrieb ehemaliger Arbeitssegelschiffe unter Vermittlung traditioneller Seemannschaft.

§ 3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4. Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft

Aktive Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme des Beitrittswilligen als aktives oder förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Für eine beitriftswillige aktive Mitgliedschaft müssen zwei aktive Mitglieder die Patenschaft übernehmen.

2. Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft ist nur für natürliche Personen möglich. Die Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Die Ehrenmitgliedschaft gilt als Auszeichnung und höchste Anerkennung für hervorragende Dienste im Interesse des Vereins oder für langjährige Mitgliedschaft.

3. Aktives Mitglied ist,

- wer einen ständigen Liegeplatz im Museumshafen erhält,
- wer mit den Arbeiten im Verein, der Gestaltung und dem Betrieb des Museumshafens direkt befaßt ist. Entfallen die vorgenannten Voraussetzungen, so wird sie als fördernde Mitgliedschaft fortgeführt. Aktive Mitglieder sind ferner alle Gründungsmitglieder.

4. Jugendliche Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind in der Jugendgruppe zusammengefaßt und sind fördernden Mitgliedern gleichgestellt.

5. Alle anderen Mitglieder sind fördernde Mitglieder.

6. Die Mitgliedschaft geht verloren durch:

- Tod
- Kündigung des Mitglieds / Austritt
- Ausschluß

§ 5. Rechte der Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder sind berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte.

2. Die fördernden Mitglieder sind berechtigt, von dem Vorstand regelmäßige Informationen über Stand und Fortgang der Arbeiten im Verein und im Museumshafen zu erlangen.

3. Ein Ehrenmitglied hat volles Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung, es kann jedoch nicht in den Vereinsvorstand gewählt werden.

§ 6. Kündigung eines Mitgliedes und -Ausschluss

1. Die Kündigung (Austritt) eines Mitgliedes ist schriftlich mit vierwöchiger Frist zum Schluß eines Kalenderjahres zu erklären.

2. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied

- das Ansehen oder die Interessen des Vereins durch sein Verhalten schädigt
- trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist
- ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied ein rechtliches Gehör zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied in der Mitgliederversammlung oder schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses eine Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen.

4. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann durch jedes aktive Mitglied oder Ehrenmitglied gestellt werden.

§ 7. Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied ist zur Entrichtung des Jahresbeitrages verpflichtet. Der Jahresbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8. Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

§ 9. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben
- die ihr nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

§ 10. Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand innerhalb des ersten Halbjahres einzuberufen. Die aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzuladen.

2. Der Vorstand kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der aktiven Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

§ 11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung und im Falle einer Verhinderung beider, ein vom Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter/in.

2. Jedes aktive Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Die Vertretung ist unzulässig. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Gegenstände. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Mitgliederversammlung kann auch weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.

3. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung, über Auflösung des Vereins, sowie über die Aufhebung eines ihr nach der Satzung vorzulegenden Beschlusses bedürfen der Mehrheit von 75% der erschienenen aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder.

5. Die Versammlung ist nicht beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der stimmberechtigten

Mitglieder erschienen sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen, die dann unabhängig der Anwesenheit beschlussfähig ist.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden, vom Schriftführer sowie von einem von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten sonstigen aktiven Mitglied unterzeichnet wird.

§ 12. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Jugendwart/in
- dem/der Gerätewart/in

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Er führt die Geschäfte solange fort, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

2. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Bei besonderen Anlässen soll der Vorstand über seine Sitzung eine Niederschrift anfertigen.

3. Vorstand im Sinne des BGB sind der/die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende. Sie sind alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die zweite Vorsitzende den Verein lediglich bei Verhinderung des/der Vorsitzenden vertreten soll.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwendung und Verwaltung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich und wird nicht vergütet. In besonderen Fällen kann der Vorstand Ersatz der entstehenden Ausgaben bewilligen.

5. Der/Die Schatzmeister/in führt über die Einnahmen und Ausgaben das Vereinsbuch. Zahlungen über EURO 100.- bedürfen der Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist in seiner Gesamtheit der Mitgliederversammlung für alle getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen rechenschaftspflichtig.

§ 13. Kriterien für die Liegeplatzvergabe

Die Bewerbungsunterlagen sollen Auskunft über das Schiff geben, um es im Sinne des Vereinsinteresses, der Museumshafensatzung und der nachgenannten Kriterien beurteilen und auswählen zu können.

Hierzu gehören

- der Schiffsfragebogen,
- der Schiffs- und Segelriss,
- Fotos und sonstige Unterlagen
- und eventuell eine Inspektion.

Allgemein

Das Schiff soll seetüchtig und in einem guten Zustand sein.

Der Rumpf

Das Schiff soll entweder als Berufssegelschiff gebaut sein oder nach einem Riss oder Modell eines solchen Schiffes. Mit Berufssegelschiff ist gemeint, dass es beispielsweise für den Fischfang, die Frachtfahrt, den Lotsen-, den Rettungs- oder den Zolldienst gebaut wurde. Das Schiff kann ausnahmsweise auch ein Lustsegelschiff sein, wenn es direkt nach einem Berufssegelschiff konstruiert wurde.

Die Außenhaut des Rumpfes soll mit Holzplanken gefertigt sein oder aus anderem Material das ebenso traditionell verwendet wurde und dem betreffenden Schiffstyp entspricht.

Das Deck

Steuerstand, Plicht, Deckshaus, Luken und das gesamte Deck sollen seesicher sein und mit dem Schiffstyp harmonieren, das betrifft auch die Materialauswahl.

Das Rigg

Mast, Rundhölzer und Blöcke sollen aus Holz und im Verhältnis zum Rumpf dimensioniert sein. Die Segelfläche soll dem Schiff ausreichend Fahrt und Manövrierfähigkeit verleihen.

Die Ausrüstung

Das Schiff soll mit den üblichen Rettungs- und Sicherheitsmitteln ausgerüstet sein.

§ 14. Beirat

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Beirat bestellen, der den Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte beratend und unterstützend zur Seite steht.

§ 15. Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung des Vorstandes zur Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich erfolgen. Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn der Schriftführer in der Mitgliederversammlung versichert, dass er eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung allen aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zugesandt habe.

2. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von weiteren 4 Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder beschließen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

4. Diese Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte des Vereins zwei Liquidatoren.